

Anlage 11 „Weitere Regelungsbedarfe aus Anlass der Corona-Pandemie zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II“

Folgende Regelungen der Geschäftsanweisungen des Landkreises Hildesheim aus Anlass der Corona-Pandemie zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II vom 30.03.2020 und 22.06.2020 haben weiterhin Gültigkeit:

1. Geschäftsanweisung für die Zusicherung zu den Aufwendungen für die Unterkunft nach § 22 Abs. 4 und 5 SGB II

In Bezug auf die Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4, 5 und 6 SGB II wird eine Beschränkung der Maßgabe aus § 67 Abs. 3 SGB II nur auf die Regelung in § 22 Abs. 1 SGB II in der Kommentierung¹ gesehen. [Auch das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht² hat klargestellt, dass „§ 67 SGB II ein vorübergehendes Sonderrecht schafft, dass eine ganze Reihe zentraler Vorschriften des SGB II außer Kraft gesetzt bzw. modifiziert hat und dementsprechend zu diesen Vorschriften in einem sachlichen Zusammenhang steht \(vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK – SGB II, Stand 2020, § 67 Rn. 6\). Die Vorschrift dient dagegen nicht dazu, die allgemeinen Grundsätze des Grundsicherungsrechts krisenbedingt – im Sinne eines Sonderrechts der Pandemie – außer Kraft zu setzen \(so auch LSG Niedersachsen – Bremen, Beschluss vom 22. September 2020 – L 11 AS 415/20 B ER –, juris\). Modifiziert bzw. vorübergehend außer Kraft gesetzt werden sollen nur die explizit in § 67 SGB II genannten Vorschriften. § 67 Abs. 3 Satz 1 verweist ausschließlich auf § 22 Abs. 1 \(Satz 1\) SGB II und nicht ... auf § 22 Abs. 4 SGB II.“](#) Eine Verfestigung der Rechtsprechung bundesweit hierzu bildet sich momentan nicht ab.

Daher sind bei den Entscheidungen über die Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4, 5 oder 6 SGB II die bisherigen Regelungen der entsprechenden Geschäftsanweisungen - mit Ausnahmen der o.g. Einschränkungen aus § 67 Abs. 3 S. 3 SGB II - weiter anzuwenden und bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Umzuges und damit auch zum Einzug in die beabsichtigte Wohnung ist weiterhin grundsätzlich der entsprechende Richtwert zu berücksichtigen. Hierbei wurde diesseitig auch berücksichtigt, dass leistungsberechtigte Personen grundsätzlich vor einem beabsichtigten Umzug, die Erteilung einer Zusicherung zur Anmietung anfragen. Sofern eine Ablehnung erfolgt, hat der Kunde dann weiter die Möglichkeit angemessenen Wohnraum zu suchen. Dass eine Wohnungssuche bedingt durch die Auswirkungen der Pandemie deutlich erschwert ist, ist dem allgemeinen Geschehen auf dem Wohnungsmarkt nach hiesigem Kenntnisstand nicht zu entnehmen.

Da bedingt durch die weiteren Verlängerungen der Frist in § 67 SGB II sich die Rechtsprechung hierzu weiter entwickeln wird, bitte ich im Vorfeld zu beabsichtigten Ablehnungen der Zusicherung, die Vorgänge hier zur gemeinsamen Abstimmung vorzulegen. Hierzu sind zuvor sämtliche Regelungen im

¹ Münder/Geiger, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, 7. Auflage 2021 zu § 67 SGB II (dort in Bezug auf die Regelung zu § 22 Abs. 5 SGB II)

² Beschluss vom 11.11.2020 zu den dortigen Az. L 6 AS 153/20 B ER und L 6 AS 356/20 B PKH

Hinblick auf die konkrete Angemessenheitsprüfung (z.B. besondere Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung, Krankheit, Umgangsrecht usw.) durchzuführen und zu dokumentieren.

Sofern die leistungsberechtigte Person trotz Ablehnung der Zusicherung dennoch die Anmietung der in Aussicht genommenen Wohnung vornimmt, sind die laufenden Kosten der Unterkunft gem. § 67 Abs. 1 S. 1 SGB II in die Hilfeberechnung einzustellen. Der Textbaustein Anlage 3I ist jeweils im Freitext zu den Bewilligungsbescheiden in den Zeitraum der Gesamtgültigkeitsdauer der Sonderreglung nach § 67 Abs. 3 SGB II aufzunehmen. Ein Senkungsverfahren schließt sich bei weiterer Hilfebedürftigkeit erst nach Ende des (Weiter-)Bewilligungszeitraumes an, der noch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der o.g. Sonderreglung beschieden wurde. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können jedoch nicht übernommen werden.

2. Geschäftsanweisung für die Leistungen für Schönheitsreparaturen nach § 22 Abs. 1 SGB II

Nach der Nr. 3 dieser Geschäftsanweisung ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, die Kosten für die mietvertraglich geschuldete Schönheitsreparatur möglichst gering zu halten, d.h. nach Möglichkeit soll die Schönheitsreparatur durch die leistungsberechtigte Person selbst und durch Mithilfe von Familienangehörigen und/oder Bekannten oder nachbarschaftlicher Hilfe durchgeführt werden, sodass nur die erforderlichen Materialkosten zu übernehmen sind.

Hieran wird weiterhin festgehalten. Allerdings sollten derartige Handlungen bedingt durch bestehende Kontakteinschränkungen nach Möglichkeit bis zur Aufhebung der Regelungen zur Kontaktbeschränkung zeitlich geschoben werden. Sofern jedoch zum jetzigen Zeitpunkt glaubhaft nachgewiesen wird, dass die mietvertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen unaufschiebbar sind, gilt folgendes:

- In den Fällen, in denen Bekannte/Nachbarn mithelfen, ist entsprechend auf die Kontaktbeschränkung der jeweils aktuell gültigen Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen/[des Landkreises Hildesheim](#) hinzuweisen. Bei allen Verrichtungen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu beachten.
- Zu der Übernahme der Kosten für eine Fachfirma verweise ich auf die Regelung in Nr. 3 der o.g. Geschäftsanweisung.

3. Geschäftsanweisung zu § 22 Abs. 6 SGB II (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten)

Bei der Erteilung der Zusicherung ist grundsätzlich weiterhin die Angemessenheit des neuanzumietenden Wohnraums entsprechend der Regelung unter Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** 4 dieser Anlage zu prüfen.

Nach der Nr. 7 dieser Geschäftsanweisung ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, die Kosten für die erforderlichen Umzugskosten möglichst gering zu halten, d.h. nach Möglichkeit soll der Umzug durch die leistungsberechtigte Person selbst und durch Mithilfe von Familienangehörigen und/oder Bekannten oder nachbarschaftlicher Hilfe durchgeführt werden.

Hieran wird weiterhin festgehalten. Allerdings sollten derartige Handlungen bedingt durch bestehende Kontakteinschränkungen nach Möglichkeit bis zur Aufhebung der Regelungen zur Kontaktbeschränkung zeitlich geschoben werden. Sofern jedoch zum jetzigen Zeitpunkt glaubhaft nachgewiesen wird, dass der Umzug unaufschiebbar notwendig ist, gilt folgendes:

- In den Fällen, in denen Bekannte/Nachbarn mithelfen, ist entsprechend auf die Kontaktbeschränkung der jeweils aktuell gültigen Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen/[des Landkreises Hildesheim](#) hinzuweisen. Auch ist bei allen Verrichtungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu beachten.
- Nach hiesigem Kenntnisstand können Transportfahrzeuge von den gängigen Verleihfirmen angemietet werden.
- Zu der Übernahme der Kosten für eine Fachfirma verweise ich auf die Regelung in Nr. 7.3 der o.g. Geschäftsanweisung.

4. Geschäftsanweisung für die Übernahme von Schulden, zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 SGB II

Aktuelle Anpassungen sind hierzu derzeit nicht erforderlich. Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde zudem das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnissen über Räume oder über Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, in den Fällen, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie beruhen, aufgehoben. Diese Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 begrenzt.

5. Geschäftsanweisung für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausrüstung für die Wohnung, Bekleidung und anlässlich Schwangerschaft und Geburt

[Sollten Beschaffungen von Hausrat, Bekleidung und aus Anlass der Schwangerschaft/Geburt bedingt durch Kontaktbeschränkungen aufgrund der jeweils aktuell gültigen Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen/des Landkreises Hildesheim nur eingeschränkt möglich sein, sollten diese zeitlich geschoben werden. Sofern jedoch zum jetzigen Zeitpunkt glaubhaft nachgewiesen wird, dass die Versorgung mit den o.g. Erstausrüstungsgegenständen unaufschiebbar notwendig ist, können zusätzlich für sämtliche und notwendige Bedarfsgegenstände Versandkosten für den Paketdienstversand und Lieferkosten für den Speditionsversand für Bestellungen im Online-Shop bis max. 100 Euro übernommen werden.](#)